

Satzung des Kindersachen e.V.

Satzung errichtet am 27.01.2023 und durch die Beschlüsse vom 19.02. und 27.06.2023 geändert.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

Der Verein trägt den Namen "Kindersachen".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Aying.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein "Kindersachen e.V." wurde am 27. Januar 2023 gegründet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO) und die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO).
3. Die Satzungszwecke werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht.

Dazu zählen besonders:

- a. Die finanzielle Unterstützung von Projekten und Anschaffungen in den Kinderbetreuungsstätten, Mittagsbetreuung und Schulen der Gemeinde Aying.
- b. Die finanzielle Unterstützung von (Bildungs-) Aktivitäten und Ausflügen sowie sonstiger Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der Kinderbetreuungsstätten, Mittagsbetreuung, Schulen und Vereine der Gemeinde Aying.

4. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten finanziert werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Durchführung von Veranstaltungen
 - d. Durchführung des Kindersachenbazars

5. Es ist der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten, die Verwendung der mit oben genannten Veranstaltungen erwirtschafteten Gewinne in einer Zuwendungsordnung festzulegen. Dabei dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Ausgaben.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und an den Vorstand ist gegen Beleg und mit Begründung nach Genehmigung zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde (passive) Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder arbeiten vorwiegend persönlich an Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks mit.
3. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
6. Der Eintritt in den Verein setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand voraus.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt aus dem Verein kann in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

9. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder deren Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Vereinsinteressen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Aktive Mitglieder haben je ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen Anträge stellen.
4. Abwesende, aktive Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht per Vollmacht an ein anderes aktives Mitglied übergeben.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen keine Anträge stellen.
6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht und kein Recht Anträge zu stellen.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags.

Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Der Beitrag wird ohne weitere Vorankündigung eingezogen. Alternativ werden die Mitglieder informiert, die Überweisung des Beitrags vorzunehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder
2. der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.

Der Vorstand kann beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt ein anderes aktives Mitglied kommissarisch dessen Amt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet offen (nicht geheim) statt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch. Er hat aber spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Vorstandsämter

1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen die Vertretungsberechtigten über finanzielle Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR eigenverantwortlich entscheiden. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist ein zustimmender Beschluss der Vorstandschaft notwendig.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende pflegen den Kontakt zu den Kindertageseinrichtungen, Mittagsbetreuung und Schulen sowie zum Rathaus der Gemeinde Aying.

2. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist am Ende des Geschäftsjahres durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Personen zu prüfen (Kassenprüfer).

3. Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird alle 4 Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Einweisungen für Einnahmen und Ausgaben müssen vom Schatzmeister oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Der Kassenprüfer muss die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

4. Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand bis zum 15. Februar des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail an den Vorstand und die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail an den Vorstand und die aktiven Mitglieder veröffentlicht werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung per Vollmacht einem anderen Mitglied zu übergeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a. wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Falls der Schriftführer abwesend ist, wird ein Ersatz von der Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes / Jahresberichtes und der Vorschau für das kommende Geschäftsjahr.
Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegen.
2. Bericht / Vortrag des Kassenprüfers für das vergangene Geschäftsjahr
Der Kassenprüfer schildert den Prüfungsvorgang und seine Ergebnisse.
3. Entlastung des Vorstandes
Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
4. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet offen (nicht geheim) statt.
5. Wahl des Kassenprüfers
Der Kassenprüfer wird alle 4 Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Festlegung der Beiträge
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages.

7. Änderungen der Satzung
8. Entscheidung über eingereichte Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins

§ 13 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts per Vollmacht ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Bankdaten) werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
Speicherung
Bearbeitung
Verarbeitung
Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf an Dritte) ist nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
Auskunft über seine gespeicherten Daten
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
Sperrung seiner Daten
Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aying, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO) oder zur Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) in den Kindertageseinrichtungen, Mittagsbetreuung, Schulen oder für Spielplätze in der Gemeinde Aying zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort und Inkrafttreten

Gerichtsstand: München

Erfüllungsort: Gemeinde Aying

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. Januar 2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Kindersachen e.V. beschlossen und durch die Beschlüsse vom 19. Februar und 27. Juni 2023 geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender
Martin Prankl

stellv. Vorsitzender
Christoph Utz

Schatzmeister
Sebastian Janak

Schriftführerin
Yvonne Röderer

Kassenprüfer
Jörg Frohne

Gründungsmitglied
Marthe Killing

Gründungsmitglied
Christina Huber

Gründungsmitglied
Stephanie Reichenberger

Gründungsmitglied
Nicole Akermann

Gründungsmitglied
Alexander Wobst